

DIE BEDEUTUNG DES ADMINISTRATIVEN HILFSPERSONALS IN DER ENCHORISCHEN VERWALTUNG DES KAISERZEITLICHEN ÄGYPTENS FÜR DIE ADMINISTRATIVE KONTINUITÄT

Thomas Kruse

Am 12. September 298 n.Chr. schrieb Apolinarios, der amtierende Strategie des oberägyptischen Gaus von Panopolis an den *rationalis Aegypti*, daß er die von dessen Amt angeforderten Abrechnungen über das Steuergetreide für den Monat Tybi nicht schicken könne, weil der βοηθός seines Amtsvorgängers die Akten nicht übergeben habe: τῆς | μ[ετα-δός]εως τῶν βιβλίων μὴ [δ]οθεΐνης ὑπὸ τοῦ βοηθοῦ τοῦ προστρατηγήσαντο[ς]. Daraufhin hat der Strategie eine Anhörung im Beisein des besagten βοηθός anberaumt, die aber offenbar ohne Ergebnis blieb. Er werde, so schließt Apolinarios sein Schreiben, fortfahren, in dieser Sache Druck auf den Assistenten seines Amtsvorgängers auszuüben, damit die Akten übergeben werden. Denn auf ihrer Grundlage sind die monatlichen Abrechnungen zu erstellen.

In einem nur einen Tag später, dem 13. Sept. 298 n.Chr., datierenden Schreiben führt Apolinarios dann seine Entschuldigungsgründe näher aus²: Als er zum Strategen des Panopolites ernannt worden und unverzüglich an seinen Dienstort gereist sei, habe er dort den βοηθός seines Amtsvorgängers angetroffen, der mit den Akten beschäftigt gewesen sei. Er habe ihn ein paar Tage festgehalten, wegen größerer Differenzbeträge in den Abrechnungen³. Auf das Befragen seitens des Strategen Apolinarios bezüglich der Zusammenstellung der Akten habe jener vorgebracht, daß er die Akten weder habe noch sie ihm von der Person übergeben worden seien, die vor ihm im Büro des Strategen gedient habe⁴. Da die monatlichen Abrechnungen nicht ohne die Übergabe der Akten erfolgen kann, sei der Strategie gezwungen gewesen, den βοηθός zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern und hat dieselbe Antwort wie zuvor erhalten. Die – wenn auch ungenügende – Aufstellung über die *annona* habe er hingegen erhalten und eine über Geld, die er nunmehr an den *katholikos* übermittele. Was den Fehlbestand in den Getreidespeichern betreffe, die er berichtet hat, so hat sich dieser als konfus und inkonsistent mit den Akten erwiesen. Wegen der ἀμελία und der καταφρόνησις des besagten βοηθός habe der Strategie die Übermittlung der Aufstellungen über das Getreide daher verschoben. Zu seiner Entlastung fügt

¹ P.Panop.Beatty 1, 64–71 : τὸν δὲ κτικὸν λόγον οὐκ ἀπέστ<ε>λα διὰ τὸ μ[ὴ δε]δυν[ήθηθαί με, τῆς | μ[ετα-δός]εως τῶν βιβλίων μὴ [δ]οθεΐνης ὑπὸ τοῦ βοηθοῦ τοῦ προστρατηγήσαντο[ς, πε]ρὶ ἧς κ[αὶ] ὑπομνήματα παρὰ | τῆ ἐμῆ μετριότητι ἐγένετ[ο] ὧν ἀντίγραφον ὑποκολλήσας τῇ ἡμετέρᾳ μου ἀνα[φ]ορᾷ [γράφω, καὶ διατε]λῶ ἐνκειμένως καὶ ἀναγ<κά>ζω[ν] παρ' ἑκάστα τὸν βοηθὸν τῆς τῶν βιβλίων συζτάξεως [ἔνεκεν, ἐξ ὧν ὁ μη]νιαῖος συνίσταται καὶ αἱ λοιπά[δες] τῶν ἀννωνῶν φαίνονται.

² P.Panop.Beatty 1, 90–107.

³ P.Panop.Beatty 1, 90–97 : κατασταθ[ε]ίς, κύριέ μου {κύριέ μου} ὑπὸ τοῦ μεγαλείου στρατηγεῖν τὸν Πανοπολίτην, οὐ μ[ε]λλήσας τὴν ὀρ[μ]ὴν ἐκεῖ[σε] πε]ποίημαι. εὐρὼν δὲ τὸν βοηθὸν τοῦ προστρατηγήσαντος ± 9] προεσκευαροῦν[τα] τοῖς βιβ[λί]οις, τ[ο]ῦτον πρὸς ὀλίγας ἡμέρας κατέσχον πρὸς τὴν [± 14]ον κελευομένῳν ὑφ[. . .] τῶν μειζόνων τῶν διαφερόντων της[± 16]αν ἐτέρου εὐπορηθεῖν · [ἐν] δὲ τῷ μεταξύ, πρὸ ὀλίγων τούτων ἡμερ[ῶν], ἔτι τοῦ βο]ηθοῦ ἐπιδημή[σαντος] π[ρ]ός με, ἀναγκάως τὴν τῶν βιβλίων μετάδο[ς] [± 17]έγεσθαι πρὸς τὸ | ἐξ αὐτῶ[ν] τὰ εἰωθότα ἀποτέλλεσθαι μηνιαῖα βιβλία [συνιστάναι, ἀλλὰ] καὶ αὐτοῦ τοῦ βο<η>[θοῦ] το[ῦ] προστρατηγήσαντος παρέκθετα. In seinem Bericht läßt der Strategie offenbar auch erkennen, daß er den besagten βοηθός beschuldigt, ihm bewußt Dinge zu verheimlichen. Allerdings ist die Passage leider zu lückenhaft, als daß sich hier Klarheit gewinnen ließe.

⁴ P.Panop.Beatty 1, 97–99 : πυνθανομ[ένου] δέ μου αὐτοῦ περὶ τῆς τῶν βιβλίων | συστάσεως, προεβάλετο μίτη βιβλία ἔχειν μίτη εἰ[ληφέναι] μηδεπώποτε πα<ρὰ> τοῦ πρὸ αὐτοῦ | ὑπηρε[τ]ήσαντος τὴν στρατηγίαν.

er Kopien der Aufzeichnungen über die von ihm in der Angelegenheit unternommenen Schritte bei⁵.

Geholfen hat dies dem Strategen Apolinarios offenbar nicht viel, denn eineinhalb Jahre später, am 8. Febr. 300 n.Chr., wird er vom *procurator* der unteren Thebais Aurelius Isidoros erneut ermahnt, daß er die Abrechnungen noch immer nicht übermittelt habe. Daher hat er die hierfür festgesetzte Geldstrafe zu bezahlen. Ferner soll er dieselbe Summe von dem βοηθός seines Amtes erheben und die Gelder dem Fiskus überweisen. Außerdem solle er unverzüglich die monatlichen Abrechnungen schicken, damit die gesamte öffentliche Rechnungslegung nicht länger durch seine Nachlässigkeit aufgehalten werde⁶. Seinem Schreiben hat der *procurator* die Kopie eines Berichtes eines *tabularius* beigefügt; aus diesem geht hervor, daß die Frist für die Einsendung der Abrechnungen lange verstrichen sei, die anderen Strategen diese geschickt haben, jedoch Apolinarios, der Stratege des Panopolites sowie ein weiterer Stratege namens Demetrius, die Abrechnungen für Tybi noch nicht übermittelt haben. Deswegen sieht er sich gezwungen dem *procurator* darüber zu berichten, da dieser ja selbst befohlen habe, daß die Abrechnungen ohne Verzögerung zu übermitteln seien, damit die Auszüge davon, welche der *tabularius* monatlich an den *katholikos* zu schicken hat, nicht verzögert werden. Deshalb ersucht er darum, daß die besagten Strategen die vom *procurator* angeordnete Strafe bezahlen, zusammen mit ihren βοηθοί⁷.

Die oben zitierten Schriftstücke aus den P.Panop.Beatty illustrieren einerseits sehr eindrücklich die Schwierigkeiten, in die einen Amtschef die Unzuverlässigkeit des Personals seines Büros bringen konnte. Andererseits bezeugen sie aber auch – wenngleich in diesem Fall natürlich nur *ex negativo* – die herausragende Rolle des administrativen Hilfspersonals für die Kontinuität des Verwaltungshandelns, insbesondere in dem kritischen Moment des Wechsels in der Amtsspitze, in welchem es ganz offensichtlich für die ordnungsgemäße Übergabe der Akten an dessen Nachfolger verantwortlich war.

Grundsätzlich ist diese Bedeutung des administrativen Hilfspersonals, wenn auch mehr unter dem Aspekt seiner Ausbildung, bereits von Friedrich Oertel betont worden, der ihm in seinem 1917 erschienenen Werk über die Liturgie einen kurzen Abschnitt gewidmet hat, in welchem er einleitend die Rolle des administrativen Hilfspersonals wie folgt charakterisiert: « Denn im Gegensatz zu den ab und zu herangezogenen liturgischen Gelegenheitsbeamten und auch im Gegensatz zu den “Ehrenbeamten” muß irgendwo in diesem

⁵ P.Panop.Beatty 1, 99–106 : ἐπεὶ τοίνυν οὐχ οἶόν [τε ἐστὶν τὸν λόγον τὸν μ]ηνιαῖον ἀποστα[λῆναι [χ]ωρὶς μεταδόσεως βιβλίων, ἀναγκαῖως αὐτοῦ το[ύ]του τοῦ βοηθοῦ] τοῦ προστρατηγ[ή]σαντος [ἐ]πὶ ὑπομημάτων ἐπυθόμην ὅς δὲ τὰ αὐτὰ [ἀν]τεπέστειλέ μοι. τ[έ]ρας οὖν ἀνωνικόν | τὸν μη[δὲ] καλῶς συσταθέντα παρ’ αὐτοῦ λαβὼν καὶ ἀργυρικ[ὸν ± 16] τὰ τούτων βιβλία | μετὰ καὶ τοῦ <ἀπὸ> λογισμοῦ ἀπέστειλα πρὸς τὴν σὴν τοῦ ἐμοῦ κ[υ]ρίου ἐπιμέλειαν. ἢ] γὰρ [δ]οθ[ε]ῖσα ἐν θη[σαυροῖς ὑ]π’ αὐτοῦ λοιπογραφία ἀσύστατος εὐρήθη καὶ ἀσύμφορος. καὶ μέχρι] τούτου δι[ὰ τ]ὴν αὐτοῦ | ἀμέλειαν ἤτοι καταφρόνησιν ὑπερέθεμην σιτικὸν ἀπο[στεῖλαι] καὶ τῶ]ν γενομένων παρὰ | τῆ ἐμῆ μετρίοτητι ὑπομη<μά>των ἀντίγραφον ἐντάξας γρά[φω ἵν] εἰδέναι ἔχοις, κύ[ρι] [έ] μου.

⁶ P.Panop.Beatty 2, 61–63 : ὁποῖα ἡ τάξις ἐπεσημήνατο περὶ τοῦ μηδέπω μηδὲ ἄχρι νῦν | τοὺς μνησιαίους λόγους τοῦ Τῦβι μηνὸς ἀπεστάλθαι ὑπὸ σοῦ εἰς τὴν τάξιν μαθὼν ἐκ [τῶν ὑποτε]τραγμένων τὸ μὲν ὀρισθὲν ἐπιτίμιον αὐτός <τε> καταβαλεῖν ἀπαι[τῆ]σαι δὲ καὶ τὸν τῆς ὑπὸ σὲ τάξεως | βοηθόν, καὶ ἀνένεγκε τοῖς λογισμοῖς τοῦ ἱερωτάτου ταμείου φρόντισον, τοὺς τε λόγους εὐθέω[ς ἀπό]στειλον ἵνα τὰ π[ά]ντα δημόσια βιβλία μὴ ἐνεδρεύοιτο ἐπὶ πλέον διὰ τὴν σὴν ραθυμίαν.

⁷ P.Panop.Beatty 2, 64–67 : ἀ(ντί)γραφον ἀναφορᾶς ταβουλαρίου. τῆς προθεσμίας τῶν μ[η]νιαίων λόγων τ[ῶ]ν ἀποστελλομένων εἰς τὴν τάξιν τῆς ἐπιτροπῆς ἐπὶ πολὺ ἐξηκούσης, τῶν μὲν ἄλλων στρατηγῶν ἐμπροθέσμω ἀποστελλάντων, Ἀπολιναρίου δὲ τοῦ τοῦ Πανοπολίτου καὶ Δημητρίου [τοῦ τοῦ] ἄχρι δεῦρο τοὺς μνησιαίους λόγους τοῦ Τῦβι μηνὸς μὴ ἀποστελλάντων, ἀνάγκην ἔσχον ὑπομῆσαι τὴν σὴν ἐπιμέλειαν τοῦ ἐμοῦ κυρίου περὶ τούτων ἐπειδήπερ καὶ πολλακίς προσέταξε[ν] ἢ σὴ ἐπιμέλεια τὰ βιβλία διὰ ταχέων ἀποστέλλεσθαι πρὸς τὸ μὴ ἐνεδρεύεσθαι τὰ κα<τά> μῆνα ἀποστελλόμενα ὑφ’ ἡμῶν τῆ καθολικῆ τάξει βρέουσα · καὶ ἀξιώ τὸ ὀρισθὲν ἐπὶ τούτῳ πρόστιμον ὑπὸ τῆς σῆς ἐ[πι]μελείας κελεύ[σαί] σε τούτους εἰσενεγκεῖν ἅμα τοῖς τούτων βοηθοῖς, ἢ ὡς ἐ[ά]ν σοι δόξη, κύριέ μου.

fluktuierenden Beamtenapparat ein fester Punkt, eine schulgemäß zünftige Tradition gewesen sein, die doch in den Urkunden so augenfällig hervortritt. »⁸

In der Tat dürfte die über lange Zeiträume zu beobachtende beeindruckende Konstanz in der Qualität und formalen Ausgestaltung der unzähligen Dokumente, welche die diversen administrativen Instanzen des Landes über die Jahrhunderte hinweg produziert haben und die selbst dem mit der papyrologischen Überlieferung nicht Vertrauten auffällt, nahelegen, daß das Büropersonal seine Tätigkeit als einen lebenslangen Beruf und in der Regel auf einem hohen Ausbildungsniveau ausgeübt hat. So erfahren wir etwa aus P.Fay. 23(a) aus dem 2. Jh. n.Chr. über einen 45-jährigen Mann namens Philadelphos aus dem Arsinoites, daß er in verschiedenen Gauen als γραμματεὺς für das Büro des Idios Logos tätig war, sodann als εἰσαγωγεὺς im Bürostab des Strategen der Ammonsoase diente, dann eine bislang nicht genauer zu klärende Funktion in Zusammenhang mit der Inspektion von Land in den Deltagauen Kabasites und Metelites ausübte und schließlich als γραμματεὺς des Königlichen Schreibers des Libyschen Gaus gearbeitet hat⁹.

In welchem hohem Maße die alltägliche Routinearbeit in den Verwaltungsbüros auf den Schultern dieses administrativen Hilfspersonals lastete, erweist sich etwa auch darin, daß die administrative Kontinuität selbst dann gewährleistet war, wenn der Amtschef nachweislich des Schreibens unkundig war, wie etwa im Falle des Petaus, unter der Regierung des Kaisers Commodus κωμογραμματεὺς von Ptolemais Hormou im Arsinoites, der als « le scribe qui ne savait pas écrire » eine nicht unbeträchtliche Berühmtheit inner- wie außerhalb der papyrologischen scientific community erlangt hat¹⁰.

Für die qualitative Bewertung der durch das administrative Hilfspersonal gewährleisteten Kontinuität sind nun wieder die oben zitierten Schreiben aus den beiden P.Panop.Beatty recht aufschlußreich. Zunächst einmal fällt auf, daß der namenlose βοηθός, aufgrund von dessen Versäumnissen, wie der von seinen Vorgesetzten diesbezüglich ermahnte Strategie Apolinarios geltend macht, die ausstehenden Getreideabrechnungen noch immer nicht eingereicht worden sind, von dem Strategen als « der Gehilfe meines Amtsvorgängers » – βοηθός τοῦ προστρατηγίκαντος – bezeichnet wird ; nicht etwa als « der Gehilfe der Strategie » (βοηθός τῆς στρατηγίας). Läßt allein dies schon vermuten, daß der besagte βοηθός nicht mehr im aktiven Dienst ist, so erhalten wir dafür eine weitere Bestätigung, wenn der Strategie Apolinarios in seinem Schreiben an den *rationalis Aegypti* berichtet, daß er, als er nach seiner Ernennung zum Strategen an seinen Dienstort im Pano-polites gereist und dort den besagten βοηθός seines Amtsvorgängers mit den Akten beschäftigt vorgefunden habe, diesen wegen der Inkonsistenzen in den Abrechnungen einige Tage festgehalten habe (τ]οῦτον πρὸς ὀλίγας ἡμέρας κατέσχον). Warum hätte der dienstvorgesetzte Strategie einen Gehilfen seines Amtes aber eigens festhalten müssen ? Es sei denn dieser ist eben nicht mehr im Dienst, sondern zusammen mit dem Amtsvorgänger in der Strategie ausgeschieden ? Hierfür spricht im übrigen auch die Tatsache, daß der besagte βοηθός sich angesichts der Vorhaltungen des Apolinarios seinerseits mit der Entschuldigung herauszureden versucht, daß er die Akten weder habe noch sie ihm von der Person übergeben worden seien, die vor ihm im Büro des Strategen gedient habe : προεβάλετο μήτε βιβλία ἔχειν μήτε εἰ[ληφέναι μηδεπώποτε] πα<ρὰ> τοῦ πρὸ αὐτοῦ | ὑπηρε[τ]ήσαντος τὴν στρατηγίαν¹¹. Dies impliziert doch wohl, daß er selbst nicht mehr ὑπηρετοῦν τὴν στρατηγίαν ist.

⁸ Oertel (1917) 410–423, insbesondere 419 ; siehe auch Kruse (2002) II 771–811.

⁹ Siehe zu diesem Text auch Kruse (2002) II 802–804. Zur Tätigkeit des administrativen Hilfspersonals als eines lebenslang oder zumindest über einen langen Zeitraum hinweg ausgeübten Berufes, siehe auch Oertel (1917) 419.

¹⁰ Siehe Youtie (1966) sowie P.Petaus p. 121 und P.Petaus 121 Einl.

¹¹ P.Panop.Beatty 1, 98–99.

Von welcher Wichtigkeit es für einen neuberufenen Gaustrategen offenbar war, des Assistenten seines Amtsvorgängers irgendwie habhaft zu werden, illustriert auch das Fragment eines amtlichen Schreibens eines unbekanntes Absenders aus dem Jahr 218 (PSI XIII 1361) an einen neu in das Amt berufenen Strategen, in welchem er diesen auffordert, daß « du den Gehilfen deines Amtsvorgängers im Gau festhältst, bis dir dieser die Akten vollständig übergibt » – τὸν βοηθ[ὸν] τοῦ πρὸ [co]ῦ στρατη[γοῦ] | [καθ]έξεις ἐν τῷ νομῷ μέχρις ἂν ἐντελῆ σοι τὰ | [τῆ]ς τάξεως παραδῶμι βιβλία¹².

Auch hier ist also der Gehilfe augenscheinlich nicht mehr im Dienst, sondern zusammen mit seinem ehemaligen vorgesetzten Strategen ausgeschieden. Gleichwohl blieb er aber, gemäß den üblichen, auch in anderen administrativen Ressorts zu beobachtenden Gepflogenheiten der römischen Verwaltung Ägyptens, ebenso wie sein damaliger Chef, auch über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus für die unter seine Verantwortung fallenden Amtsvorgänge zuständig und haftbar. So eben auch für die ordnungsgemäße Übergabe der Akten an den Amtsnachfolger in der Strategie. Wobei sich die Haftung für die Folgen einer versäumten Aktenübergabe allerdings fatalerweise auch auf diesen selbst ausdehnt, denn wie wir oben gesehen haben, wird der Stratege Apolinarios für die unterbliebene Einreichung der fraglichen Abrechnungen seines Ressorts mit einer Geldbuße belegt, unbeschadet der Tatsache, daß die Einreichung der betreffenden Akten wegen des Versäumnisses des Gehilfen seines Amtsvorgängers bei der Übergabe der Akten nicht erfolgen konnte¹³. Möglicherweise hat Apolinarios indes auch den Fehler gemacht, den βοηθός seines Amtsvorgängers nur einige Tage – P.Panop.Beatty 1, 92 : πρὸς ὀλίγας ἡμέρας – wie er selbst sagt, festzuhalten und nicht bis zu vollständiger Übergabe der Akten wie es seinem Kollegen in PSI XIII 1361 angeraten wird.

Ein ähnliches Bild wie aus den bisher behandelten Zeugnissen ergibt sich auch aus der Betrachtung von SB V 7741, einem aus den Jahren 126–133 oder 164–167 n.Chr. datierenden Schreiben des *praefectus Aegypti* Flavius Titianus an den Strategen des Herakleopolites Chairemon¹⁴ : Φλάουιος Τιτιανὸς Χαιρήμονι στρατηγῷ Ἡρακλεοπολίτου χ(αί)ρ(ειν). | ἀ[ν]τίγραφον ἐπιστολῆς Ἡρακλείδου τοῦ πρὸ σοῦ ὑποταγ[ῆ]ναι ἐκέλευσα βουλόμενός σε, ὧν μὲν ἤδη | παρέλαβον οἱ βοηθοί σου βιβλίων, τὰς συνήθειαις | ἀποχὰς εὐθὺς ἀποδοῦναι· τοῦτο γὰρ καὶ πρότερον | ἐχρῆν γεγονέναι· τὰ δὲ λοιπὰ βιβλία παρὰ τῶν | ὀφειλόντων δοῦναι πράττεσθαι ὁμοίως καὶ | τὰς παρὰ τοῖς διακριταῖς ἐχθέσεις (l. ἐκθέσεις). εἰ γὰρ τινα | [ἐν α]ὐτοῖς ζη[τ]ήσεως δεῖσθαι νομίζεις, δυνή[σ]ε[ι] π[ερ]ὶ τούτων ἐπιτ[ε]ῖλαι τοῖς τοῦ Ἡρακλεί[δου] βοηθοῖς. ἴσθι μὲν γὰρ τὴν βραδύτητα | [.] οἱ μικρὰν βλάβην [τ]ῷ ταμείῳ (l. ταμείῳ) φέ[ρ]ειν (...).

Auch in ihm geht es um die Übergabe der Akten zum Zeitpunkt des Amtswechsels in der Strategie. Der Statthalter reagiert offenbar auf ein ihm zugegangenes Schreiben des Amtsvorgängers des Strategen, dessen Abschrift ursprünglich unserem Text angefügt gewesen sein muß, jedoch infolge des Abbruches des Textes in Z. 14 leider nicht mehr erhalten ist. Der amtierende Stratege Chairemon wird vom Präfekten aufgefordert, für diejenigen Akten seines Amtsvorgängers, die seine βοηθοί bereits übernommen haben, unverzüglich die erforderlichen Quittungen einzureichen, mit denen offenbar die ordnungsgemäße Übergabe der Akten an den Amtsnachfolger bescheinigt zu werden hatte. Die Einreichung der besagten Quittungen war indes bereits überfällig. Es folgt ein Satz, den man nicht leicht versteht und der besagt, daß die übrigen Akten von den dafür Zuständigen übergeben werden sollen und dabei ebenso verfahren werden soll, wie

¹² PSI XIII 1361, 3–5. Die *editio princeps* hat in Z. 3 [.]λ[.] [.] βοηθ[.] τοῦ πρὸ [co]ῦ στρατη[γοῦ], die Ergänzung τὸν βοηθ[ὸν] τοῦ κτλ. scheint mir indes unausweichlich zu sein ; siehe auch Kruse (2010).

¹³ Zur Geldbuße, siehe oben zu P.Panop.Beatty 2, 61–67.

¹⁴ Die unsichere Datierung ergibt sich aus der Tatsache, daß zwei Präfekten mit Namen Flavius Titianus bezeugt sind ; siehe Bastianini (1988) 508 und 510 ; BL IX 248 ; *Str.R.Scr.*² 60.

im Falle der Rückstände bei den διακριταί¹⁵. Für unseren Zusammenhang interessanter ist indes der nächste Satz, wonach der Strateger, falls er der Meinung sei, daß in den besagten Akten irgendetwas der Untersuchung bedürfe (εἰ γάρ τινα [ἐν αὐτοῖς ζήτησεως δεῖσθαι νομίζεῖ), dann könne er « den Gehilfen des Herakleides », also seines Amtsvorgängers, in dieser Sache schreiben (δυνήσε[ι] π[ερ]ὶ τούτων ἐπιτ[ε]ῖλαι τοῖς τοῦ Ἡρακλείδου βοηθοῖς). Auch hier wird also erneut deutlich, daß die βοηθοί des Amtsvorgängers des gegenwärtig amtierenden Strategen augenscheinlich nicht mehr der Strategie angehören – sonst würde man sie nicht als τοῦ Ἡρακλείδου βοηθοί bezeichnen –, sondern mit jenem zusammen aus dem Dienst geschieden sind. Allerdings sind sie ihm, was die Fragen der Amtshaftung betrifft, nach wie vor zugeordnet und damit verantwortlich für die von ihnen seinerzeit erstellten Akten.

Läßt man die oben geschilderten Zeugnisse Revue passieren, dann gewinnt man den Eindruck, als sei die durch das administrative Hilfspersonal gewährleistete Kontinuität eher eine qualitative (d.h. auf einem hohen Ausbildungsstand des Büro- bzw. Schreiberpersonals beruhende) gewesen, denn eine personelle, d.h. eine Kontinuität, die dadurch gewährleistet war, daß ein und dieselben Personen über einen längeren Zeitraum hinweg in demselben Büro tätig waren, also etwa in der Strategie eines bestimmten Gaus. Letzteres ist indes auf der Ebene der liturgischen Ämter durchaus nachzuweisen. So läßt sich etwa den Akten des jahrzehntelangen Rechtsstreites zwischen dem im Gauarchiv des Arsinoites tätigen γραμματεὺς Leonides bzw. dessen Erben und seinen Chefs, den βιβλιοφύλακες τῶν δημοσίων λόγων, bzw. wiederum deren Erben, entnehmen, daß besagter γραμματεὺς Leonides zwischen vor 71/72 und 114/115 n.Chr. für mindestens fünf verschiedene Paare von βιβλιοφύλακες tätig war¹⁶. Hier hat es mithin den Anschein, als ob der Fluktuation in der Amtsspitze infolge der im Abstand von einigen Jahren, seit dem Beginn des 2. Jh. n.Chr. im Abstand von nur drei Jahren aufeinanderfolgenden liturgischen Amtschefs eine personelle Kontinuität auf der Ebene des Büropersonals korrespondierte.

Für die Ebene der leitenden Gaubeamten stellt sich das Bild aber, wie hier zu zeigen versucht wurde, etwas anders dar. Denn hier gibt es deutliche Indizien, daß der Bürostab zusammen mit dem Amtschef den Dienst quittiert hat. Sehr wahrscheinlich haben solche βοηθοί und γραμματεῖς ihren Dienst auch mehr oder weniger gemeinsam mit ihrem Chef angetreten, denn hierfür spricht die Tatsache, daß derartiges subalternes Büropersonal von seinen Dienstherrn mittels eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages angestellt worden ist. Solche Verträge existieren etwa für einen γραμματεὺς eines Königlichen Schreibers des Kleinen Diopolites, oder für Schreiber im Dienst der γραμματεῖς μητροπόλεως von Ptolemais Euergetis¹⁷.

Möglicherweise haben also die Gaubeamten – Strateger und Königlicher Schreiber – mit dem Zeitpunkt ihres Dienstantritts, ihren engeren, leitenden Bürostab selbst immer wieder neu zusammengestellt, bzw. aus ihnen vertrauten und/oder als kompetent bekannten Personen rekrutiert, ähnlich wie ja auch heutzutage noch, mit jedem neugewählten amerikanischen Präsidenten ein kompletter neuer Stab den « West Wing » des Weißen Hauses bezieht. Friedrich Oertel hatte die Auffassung vertreten, daß das « Hilfspersonal (...) im allgemeinen Amtspersonal [ist], d.h. es ist dem Amte als solchem zugeteilt und steht nicht im Privatdienste des Chefs ». Mir scheint sich demgegenüber aus den besprochenen Zeugnissen zu ergeben, daß die dienstrechtliche Beziehung weitaus mehr eine individuell persönliche zwischen der Person des jeweiligen Amtschefs und dem einzelnen βοηθός, γραμ-

¹⁵ Vielleicht ist damit gemeint, daß ebenso verfahren werden solle wie mit den Akten der διακριταὶ ἐκθέσεων; zu diesen Funktionären vgl. etwa SB XVI 12696 (140 n.Chr.); siehe auch Kruse (2002) II 703–705.

¹⁶ Zu den βιβλιοφύλακες τῶν δημοσίων λόγων, siehe P.Fam.Tebt. 15 (114/115 n.Chr.) und 24 (124 n.Chr.); zu den Hintergründen des Rechtsstreits, siehe P.Fam.Tebt., p. 97–108; Wollentin (1961) 79–97; Kruse (2002) II 784–786. Zu den mehreren βιβλιοφύλακες, siehe Wollentin (1961) 80–81.

¹⁷ Zum Kleinen Diopolites: BGU III 981, i (77 n.Chr.); siehe auch Kruse (2002) II 782–792. Ptolemais Euergetis: P.Mich. XI 603 (134 n.Chr.).

ματεύς usw. war, als eine gleichsam abstrakte zwischen dem Angestellten und dem Amt (Strategie, Basilikogrammatie usw.). Dies entspricht wohl auch viel eher dem in der Vormoderne, die das Prinzip der abstrakten Staatshaftung nicht kannte, allgemein geltenden Prinzip der persönlichen Amtshaftung des jeweiligen Amtsträgers mit seinem Vermögen, und zwar auch für Handlungen seiner Untergebenen. Amtschef und Büropersonal haften also gleichermaßen und, wie wir anhand der Zeugnisse in den P.Panop.Beatty gesehen haben, auch zu gleichen Teilen. Haben doch sowohl der Gaustrategie als auch der βοηθός eine Strafsumme in gleicher Höhe für die versäumte Einreichung der Abrechnungen zu zahlen.

Natürlich muß dies nicht notwendigerweise bedeuten, daß jeder neuberufene Amtschef jeweils das ganze Heer von subalternen Bürokräften bis hinab zur kleinsten Charge jeweils komplett neu zusammengestellt hat. Die erwähnten Prinzipien mögen vielleicht nur für die Ebene der « Chefsekretäre » bzw. die herausgehobenen Angehörigen der Bürostäbe gegolten haben und bewährte Kräfte des Amtsvorgängers übernommen worden sein. Sofern, diese das denn wollten. Ausschlaggebend dürfte in dem einen wie dem anderen Fall das Vertrauensverhältnis zwischen dem Amtschef und seinen Angestellten gewesen sein. Deutlich wird dies etwa auch aus den oben erwähnten Akten des Rechtsstreits zwischen den βιβλιοφύλακες des Gauarchivs des Arsinoites und ihrem γραμματεύς, wo der Richter die Haftung der βιβλιοφύλακες für die Handlungen ihres γραμματεύς u.a. auch mit dem Vertrauen (πίστις), begründet, welches die Chefs in ihren Sekretär gesetzt haben¹⁸.

Im Falle der leitenden Gaubeamten war vielleicht auch im Falle einer Übernahme von Personal des Amtsvorgängers ein neuer Vertrag mit dem neuen Amtschef vonnöten. Jedoch wissen wir indes einstweilen viel zu wenig über die interne Hierarchie der Bürostäbe der enchorischen Beamten in der Kaiserzeit. Eine solche hat es zweifellos gegeben, aber wir können derzeit etwa gar nicht einmal sicher sagen, was eigentlich den Unterschied zwischen einem βοηθός und einem γραμματεύς im Bürostab konstituiert hat, wenn er denn existiert hat. Denn beide tun mitunter durchaus dasselbe, wenn sie etwa Registrier- bzw. Einreichungsvermerke auf Deklarationen anbringen oder Unterschriften in Vertretung ihrer Amtschefs leisten¹⁹. Außerdem ist wohl auch auf der Ebene der γραμματεῖς selbst mit einer Binnendifferenzierung von « Chefsekretären » bis hin zu einfachen Schreibern zu rechnen, die indes jeweils nicht leicht zu identifizieren sind, weil sie in unseren Quellen alle unter der Funktionsbezeichnung γραμματεύς firmieren. Auf etwas sichererem Boden stehen wir einstweilen nur mit den ὑπηρέται, deren Domäne, wie Silvia Strassi bereits ausführlich gezeigt hat, insbesondere der Außendienst bzw. die unmittelbare exekutive Sphäre, so etwa die Zustellung von Vorladungen oder Zwangsvollstreckungsurkunden, gewesen zu sein scheint²⁰.

Ansonsten ist hier sicherlich noch sehr viel zu tun, und ich hoffe der Klärung dieser und anderer Fragen in einer größeren Studie zum administrativen Hilfspersonal näher zu kommen, die sich zur Zeit noch in Arbeit befindet. In diesem Beitrag habe ich mich auf den Aspekt der Rolle des Hilfspersonals für die administrative Kontinuität beschränkt. Gleichwohl hoffe ich gezeigt zu haben, daß das Studium des subalternen Büropersonals der Verwaltungsgeschichte des hellenistisch-römischen Ägypten die eine oder andere interessante Facette hinzuzufügen vermag.

¹⁸ P.Fam.Tebt. 24, 102–105 : Ἀπολλώνιος γενάμενος στρατηγός Θεμείστου μερίδος | ὁ κριτής · ἐκ τῶν λεχθέντων καὶ ἀναγνωσθέντων ἐπ' ἐμοῦ δοκεῖ μοι ὅσα παρέλαβεν ὁ γραμ<μ>ατεύσας τοῖς βιβλιοφύλαξι | Λεωνίδης χωρὶς τῶν βιβλιοφυλάκων, ἀναμάξεσθαι τοὺς τοῦτου κληρονόμους κινδύνῳ τῶν κληρονόμων τῶν | πιστευάντων αὐτῷ βιβλιοφυλάκων, ὡς [α] καὶ τοῖς πρότερον ἀκηκοάσι τοῦ πράγματος ἔδοξε.

¹⁹ Siehe Kruse (2002) II 792–797.

²⁰ Siehe Strassi (1997).

Literaturverzeichnis

- Bastianini, G. (1988), « Il prefetto d'Egitto (30 a.C. – 297 d.C.) : Addenda (1973–1985) », *ANRW* II 10.1 (1988) 503–517.
- Kruse, Th. (2002), *Der Königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v.Chr. – 245 n.Chr.)*, 2 Bände (APF Beiheft 11, München / Leipzig).
- Kruse, Th. (2010), « Korr. *Tyche* 678 », *Tyche* 25, 220–221.
- Oertel, F. (1917), *Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens* (Leipzig).
- Strassi, S. (1997), *Le funzioni degli υπέρηται nell'Egitto greco e romano* (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften Band 3, Heidelberg).
- Wollentin, U. (1961), *Ὁ κίνδυνος in den Papyri* (Diss. Köln).
- Youtie, H.C. (1966), « Pétaus, fils de Pétaus, ou le scribe qui ne savait pas écrire », *CE* 41, 127–143 [= *Scriptumculae* II (Amsterdam 1973) 677–693 mit Nachträgen 694–695].